



4,432: Seminar Öffentliches Recht A

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 2.5

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
4,432,1.00 Seminar Öffentliches Recht A	Deutsch	Errass Christoph

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

Veranstaltungs-Inhalt

Das Seminar vertieft Fragen des Öffentlichen Rechts, vor allem des Verwaltungsrechts, aufbauend auf den Grundlagen, die in den vorangegangenen Semestern erarbeitet wurden.

Das Ziel des Seminars besteht darin, während einer Lektion neben einer allgemeinen verwaltungsrechtlichen Rechtsfrage, welche anhand eines Falles bearbeitet wird, Querbezüge zu anderen relevanten Rechtsfragen zu thematisieren und bearbeiten.

Die Schwerpunkte der zu behandelnden Themen werden mit dem Seminarprogramm abgegeben.

Veranstaltungs-Struktur

Ein Seminarprogramm wird in der ersten Sitzung zu Beginn des Semesters abgegeben.

Veranstaltungs-Literatur

Ein detaillierter Leseplan wird in der ersten Sitzung zu Beginn des Semesters abgegeben. Zur Vorbereitung und als ständige "Begleiter" sind empfohlen:

Verwaltungsrecht:

- Ulrich HÄFELIN/Georg MÜLLER/Felix UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf und Zürich/St.Gallen 2006, 4. Teil (S. 341 ff.)
- Skriptum "Allgemeines Verwaltungsrecht II - FS 2009"
- Pierre TSCHANNEN, Systeme des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Bern 2008
- Pierre TSCHANNEN/Ulrich ZIMMERLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005
- Markus MÜLLER, Verwaltungsrecht - Eigenheit und Herkunft, Bern 2006
- Pierre MOOR, Droit administratif, Vol. II, Bern 2002
- Tobias JAAG/Georg MÜLLER/Pierre TSCHANNEN, Ausgewählte Gebiete des Bundesverwaltungsrechts, 6. Aufl., Basel 2006 (beachten Sie auch das Update hierzu unter <http://rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/jaag/cont/BVR-August-2008.pdf>)
- Heinrich KOLLER/Georg MÜLLER/René RHINOW/Ulrich ZIMMERLI, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Basel 2003

Bundesstaatsrecht:

- Ulrich HÄFELIN/Walter HALLER/Helen KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich 2008
- Pierre TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Bern 2007
- René RHINOW, Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, Basel 2003
- Andreas AUER/Giorgio MALINVERNI, Droit constitutionnel suisse, Vol. II, Bern 2006
- Giovanni BIAGGINI, Kurzkommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, Zürich 2007

Gesetzestexte:

- Giovanni BIAGGINI/Bernhard EHRENZELLER, Studienausgabe Öffentliches Recht, 3. Aufl., Zürich 2007 (bitte beachten Sie, dass im Verlaufe des Jahres 2009 eine 4., überarbeitete Aufl. erscheinen wird)

Veranstaltungs-Zusatzinformationen

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 60 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
 - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
 - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrücke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
 - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
 - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
 - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
 - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
 - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

Zulässig ist insbesondere die Gesetzessammlung von Giovanni BIAGGINI/Bernhard EHRENZELLER, Studienausgabe Öffentliches Recht, 3. Aufl., Zürich 2007 (bitte beachten Sie, dass im Verlaufe des Jahres 2009 eine 4., überarbeitete Aufl. erscheinen wird). Zudem ist an die Prüfung mitzubringen die Sammlung wichtiger St.Galler Rechtserlasse. Gleichsam sind unkommentierte Einzelausgaben der betreffenden Rechtserlasse zulässig.

Fragesprache: Deutsch

Antwortsprache: Deutsch

Prüfungs-Inhalt

Die Studierenden sollen die zentralen Inhalte des Allgemeinen Verwaltungsrechts sowie wichtige Grundfragen des Staatsrechts kennen, insb. gemäss Seminarprogramm. Es wird von den Studierenden erwartet, dass sie kleinere Fälle sorgfältig und gut strukturiert lösen sowie gewisse theoretische Fragen in angemessener Tiefe beantworten.

Folgende Themen sind anhand der Vorlesungsunterlagen sowie den entsprechenden Kapiteln in den angegebenen Lehrbüchern für die Prüfung zu vertiefen (siehe Leseplan):

- Die Verwaltung: Aufgaben und Träger der Verwaltung
- Rechtsbindung der Verwaltung: Rechtsquellen, Verfassungsgrundsätze und Anwendung des Verwaltungsrechts (Auslegung)
- Mittel der Verwaltung, insbes. das Öffentlichkeitsprinzip (in der Verwaltung, aber auch im Parlament und Bundesgericht)
- Handlungsformen der Verwaltung: Verfügung (dazu gehört auch Durchsetzung), Vertrag, Plan, Realakt, Verordnung, fehlerhafte Verfügung (Nichtigkeit, Widerruf, Wiederwägung), Beschwerde
- Verwaltungsrechtsverhältnisse: Konzession, Nutzung öffentlicher Sachen, Polizei, Störer, öff. Abgaben
- Das öffentliche Entschädigungsrecht: Staats- und Beamtenhaftung

Verwaltungsrecht

- Lehrbücher:
 - Ulrich HÄFELIN/Georg MÜLLER/Felix UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf und Zürich/St.Gallen 2006; S. 1-423 und 469-585 **oder alternativ:**
 - Pierre TSCHANNEN/Ulrich ZIMMERLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005; S. 1-546.
- Skriptum "Allgemeines Verwaltungsrecht II - FS 2009"

Bundesstaatsrecht

Die allgemeinen Grundsätze des Staats- und Verwaltungsrechts haben sich die Studierenden, basierend auf den Veranstaltungen der vorgängigen Semester, selbst zu erarbeiten. Hierzu und zum Schliessen allfälliger Lücken seien folgende Standardwerke empfohlen (**Wichtig: es handelt sich nicht um Pflichtliteratur, welche zwingendermassen bearbeitet werden muss!**):

- Ulrich HÄFELIN/Walter HALLER/Helen KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich 2008
- Pierre TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Bern 2007
- René RHINOW, Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, Basel 2003

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt verbindlich ist und vor anderen Informationen wie persönlichen Datenbanken der Dozenten/-innen, Angaben in den Vorlesungen etc. unbedingt den Vorrang hat.